

## Projekt NAUWA sucht Lösungsansätze für nachhaltige Wasserinfrastruktur

Mit neuen Wasserinfrastruktursystemen vor dem Hintergrund des klimatischen und des demographischen Wandels befasst sich ein Forschungsprojekt, das Wissenschaftler des Fraunhofer ISI in Zusammenarbeit mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW sowie der Em-schergerossenschaft/Lippeverband gestartet haben. Ziel des Projektes NAUWA (Nachhaltige Weiterentwicklung urbaner Wasserinfrastrukturen unter sich stark ändernden Randbedingungen) ist es, disziplinenübergreifend Handlungsoptionen zu zeigen, wie die Kommunen ihre bestehende Wasserinfrastruktur an veränderte Randbedingungen anpassen können, teilte das Fraunhofer ISI mit.

Mit Hilfe der Szenario-Methode entwickeln die Wissenschaftler von ISI dabei zusammen mit ihren Projektpartnern für die vier sehr unterschiedlichen Kommunen Gelsenkirchen, Lünen, Velbert und Wachtberg beispielhaft strategische Handlungsoptionen, heißt es weiter. Aufbauend auf

den im Projekt zu entwickelnden Szenarien würden für jede Kommune strategische Maßnahmenpläne für die spezifische Umsetzung erarbeitet. Die Ergebnisse sowie Erfahrungen aus den vier Fallstudien sollen dann in einen Leitfaden eingehen, der in der Zukunft andere interessierte Kommunen unterstützen soll, eigenständig Lösungsansätze für eine zukunftsfähige Umgestaltung ihrer Wasserinfrastruktursysteme zu erarbeiten. Das Projekt NAUWA wird den Angaben zufolge von der Stiftung Zukunft NRW der Westdeutschen Landesbank gefördert.

Beim Klimawandel, dessen Auswirkungen im Rahmen des Projekts untersucht werden sollen, führen beispielsweise Veränderungen bei der räumlichen und zeitlichen Niederschlagsverteilung zu temporär und punktuell höheren Niederschlagsmengen sowie längeren Trockenperioden, führt das Fraunhofer-Institut aus. Im Hinblick auf die demografische Veränderung der Bevölkerung sind zum einen die Bevölkerungs-

zahlen rückläufig, was zu einer geringeren Siedlungsdichte führt, zum anderen werden die Menschen immer älter mit möglichen Auswirkungen für die Zusammensetzung des Abwassers, beispielsweise aufgrund der verstärkten Verwendung von Medikamenten. Zusätzlich ist zukünftig mit zusätzlichen ökologischen Anforderungen zu rechnen, wie bei der Regenwasserbewirtschaftung oder der Beseitigung zusätzlicher Schadstoffe, heißt es weiter.

Die sich aus den ändernden Randbedingungen ergebenden Prozesse sind dynamisch und werden regional zum Teil sehr unterschiedlich ablaufen, stellt das ISI fest. Im Gegensatz dazu seien Wasserinfrastruktursysteme sehr inflexibel: Netze und technische Anlagen haben sehr lange Nutzungsdauern von teilweise 50 bis 100 Jahren und sind mit hohen Investitionen verbunden. Daher werde im Rahmen des NAUWA-Projekts unter anderem untersucht, ob bestehende Systeme überhaupt noch – entsprechend ihrer technisch möglichen Nutzungsdauer – wirtschaftlich betrieben werden können und welche lokal spezifischen Aspekte bei Neuinvestitionen berücksichtigt werden müssen. □

### Fortsetzung von S. 1

Vertragswerke sowie der Sprachbarrieren auch praktisch unmöglich gewesen. Zum anderen hat sich laut den Rechtsanwältinnen herausgestellt, dass die kommunalen Entscheidungsträger nicht in ausreichendem Maß über die Vertragsrisiken informiert worden sind. Zwar seien die relevanten Risiken von den Beratern genannt worden. Allerdings seien sie gleichzeitig entweder verharmlost worden, indem sie als vernachlässigbar, minimierbar oder theoretisch bezeichnet worden sind. Oder sie seien als beherrschbar oder kontrollierbar dargestellt worden, wodurch der unzutreffende Eindruck erweckt worden sei, die Kommune könne die Verwirklichung der Risiken aktiv beeinflussen.

Die Anwälte kritisieren weiter, dass die Schadenssummen bei Eintreten der Risiken nicht quantifiziert wurden. Alles in allem sei die Risikoanalyse der Berater in den untersuchten Fällen nicht geeignet gewesen, den kommunalen Entscheidungsträgern die realistische Gefahr erheblicher finanzieller Schäden aufgrund der CBL-Transaktionen angemessen vor Augen zu führen, so das Fazit der Autoren.

Beispielhaft für die Beratungen führen Elster und Knappe das Ratingrisiko bei den eingeschalteten Garantiegebern an. Dieses Ratingrisiko wurde zwar genannt, aber als vernachlässigbar bezeichnet. Die Begründung lautete, dass nur Institute mit hervorragender Bonität ausgewählt werden und zudem ein Ersetzungsrecht beziehungsweise eine Ersetzungspflicht bei einer Ver-

schlechterung der Bonität besteht.

Nach Einschätzung von Elster und Knappe ist das Ratingrisiko aber keineswegs beherrschbar. Es liege außerhalb des Einflussbereichs der Kommunen. Und auch das Argument der ausgewählten Institute mit hervorragender Bonität greift insbesondere aufgrund der Langfristigkeit der Verträge zu kurz. So wies beispielsweise die AIG in den Jahren 1972 bis 1977 lediglich ein Rating von BBB auf, deutlich zu niedrig für die Verträge.

Mit diesem Vorgehen haben die Banken und Berater ihre Pflichten nach Ansicht von Elster und Knappe definitiv verletzt. Zu den spezifischen Beratungspflichten gehört es ihrer Darstellung nach, Zweifel, Bedenken und Risiken, einschließlich deren abschätzbares Ausmaßes, darzustellen. Bestehende Risiken dürfen nicht relativiert oder schön geredet werden. Ebenso müssten die Vor- und Nachteile eines Vertragsangebotes dargelegt werden.

Auch das Kriterium der anlegergerechten Beratung haben die Banken laut Elster und Knappe nicht erfüllt. So hätte eine ordnungsgemäße Kundenexploration bei Kommunen dazu geführt, dass die strikten haushaltsrechtlichen Vorgaben bei der Beratung beachtet worden wären. In den meisten Fällen dürften die CBL-Transaktionen auch mit dem kommunalen Spekulationsverbot unvereinbar gewesen sein, so die Autoren weiter. Die beratenden Banken hätten daher zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die CBL-Transaktionen für die Kommunen ungeeignet waren, und hätten vom Abschluss

abzusehen, so Elster und Knappe.

Für die Anwälte besteht aufgrund dieser Sachverhalte nach § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit §§ 249 ff. BGB ein Anspruch auf Schadensersatz seitens der Kommunen gegenüber den Beratern. Danach haftet der Berater, wenn die Pflichtverletzung schuldhaft, also fahrlässig oder vorsätzlich, erfolgt ist und zudem ursächlich für den Eintritt des Schadens gewesen ist. Die jeweils verantwortlichen Berater seien den Kommunen zum Ersatz des transaktionsbedingten Schadens verpflichtet, so die Schlussfolgerung.

Die Prüfung von Haftungsansprüchen gegen die beratenden Banken erscheint den Anwälten zudem deutlich einfacher, als die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den US-amerikanischen Partnern. Die Ansprüche gegen die Berater könnten in der Regel im Inland verfolgt werden. Zudem bestünden sie unabhängig davon, ob das CBL-Geschäft beendet worden sei oder nicht. Allerdings müssen die Kommunen Fristen für die Geltungmachen von Ansprüchen einhalten. Da die Schäden oder zumindest risikobehaftete Situationen in der Regel im dritten Quartal 2008 eingetreten sind, laufen die Fristen Ende 2011 aus.

Der vollständige Aufsatz „Cross-Border-Leasing: Die Haftung der Berater“ ist in der Ausgabe 6 der Fachzeitschrift „Der Gemeindehaushalt“ erschienen. Zudem kann er von der Homepage der Kanzlei Dr. Roller & Partner ([www.kanzlei-roller.de](http://www.kanzlei-roller.de)) kostenlos heruntergeladen werden. □